



Ein Service der Patentanwaltskammer



[Berufsordnung]

Berufsordnung der Patentanwälte

Beschlossen von der Versammlung der Kammer gem. § 82 Abs. 2 Ziff. 1 der Patentanwaltsordnung am 21. April 1997, in Kraft getreten am 5. August 1997 (Mitt. 1997, 243 ff); geändert durch Beschluss vom 14. November 2006, in Kraft getreten am 14. März 2007 und Beschluss vom 17. April 2008, in Kraft getreten am 3. September 2008.

Inhaltsübersicht

§ 1	Wahrung der Unabhängigkeit	2
§ 2	Verschwiegenheit	2
§ 3	Sachlichkeit	2
§ 4	Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit	2
§ 5	Umgang mit überlassenen Unterlagen und fremden Vermögenswerten	3
§ 6	Kanzleipflicht	3
§ 7	Werbung	3
§ 8	Versagung der Berufstätigkeit	3
§ 9	Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags	4
§ 10	Verfahrenskostenhilfe sowie Prozeßkostenhilfe	4
§ 11	Führung von Handakten	4
§ 12	Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden	5
§ 13	Abrechnung und Vereinbarung einer Vergütung	5
§ 14	Berufspflichten gegenüber der Patentanwaltskammer in Fragen der Aufsicht	5
§ 15	Das berufliche Verhalten gegenüber anderen Anwälten	6
§ 16	Die Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit	7
§ 17	Ausbildung und Beschäftigung anderer Mitarbeiter	9
§ 18	Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	10
§ 19	Ausfertigung, Veröffentlichung und Bekanntmachung	10



[Berufsordnung]

Die Versammlung der Patentanwaltskammer hat gemäß § 52 b der Patentanwaltsordnung am 21. April 1997 folgende Berufsordnung beschlossen, die durch Beschluss vom 14. April 2007 geändert worden ist:

§ 1 Wahrung der Unabhängigkeit

- (1) Die Unabhängigkeit des Patentanwalts ist gefährdet, wenn bei der Ausführung eines Auftrags eigene wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag geben. Dies gilt insbesondere bei der unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an der Verwertung der in § 3 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung aufgeführten Rechte Dritter.
- (2) Der Patentanwalt darf Weisungen des Auftraggebers, die mit seinen anwaltlichen Pflichten nicht vereinbar sind, nicht folgen.

§ 2 Verschwiegenheit

- (1) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung des Auftrags fort.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, wenn das berechtigte Interesse des Patentanwalts bei der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftrag oder bei der Verteidigung des Patentanwalts in eigener Sache das Interesse des Auftraggebers deutlich überwiegt.

§ 3 Sachlichkeit

Nicht unsachlich ist ein Verhalten des Patentanwalts, das in der konkreten Situation bei gewissenhafter Berufsausübung objektiv geeignet ist, die Interessen des Auftraggebers zu wahren und zu fördern.

§ 4 Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit

- (1) Der Patentanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 41, 41a der Patentanwaltsordnung beruflich befasst war.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform verbundenen Patentanwälte. Satz 1 gilt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Information und Einverständniserklärung sollen in Textform erfolgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Patentanwalt von einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft zu einer anderen Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselt.
- (4) Wer erkennt, dass er entgegen den Absätzen 1 bis 3 tätig ist, hat unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen lassen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt.



[Berufsordnung]

§ 5 Umgang mit überlassenen Unterlagen und fremden Vermögenswerten

- (1) Unterlagen wie Urkunden, Akten, Muster und Modelle darf der Patentanwalt ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten Dritten nicht aushändigen.
- (2) Sind dem Patentanwalt fremde Vermögenswerte als Treuhänder für mehrere Treugeber anvertraut, so muß der Patentanwalt beachten, daß er Pflichten gegenüber allen Treugebern hat. Zuwiderlaufende Sonderinteressen eines Treugebers dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

§ 6 Kanzleipflicht

- (1) Der Patentanwalt ist verpflichtet, seine Kanzlei nach außen kenntlich zu machen.
- (2) Der Patentanwalt ist verpflichtet, die für die Ausübung des Patentanwaltsberufs erforderlichen sachlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen vorzuhalten.

§ 7 Werbung

- (1) Der Patentanwalt darf für seine berufliche Tätigkeit werben, soweit die Angaben sachlich richtig, objektiv und nachprüfbar sind.
- (2) Zulässig sind insbesondere Hinweise auf die eigene Berufstätigkeit betreffende
 - a) förmliche Qualifikationen,
 - b) besondere Erfahrungen,
 - c) Tätigkeitsschwerpunkte.
- (3) Nicht zulässig sind insbesondere
 - a) eine Kundmachung nach Art der für die gewerbliche Wirtschaft typischen anpreisenden Werbung;
 - b) ein reklamehaftes Sich-Herausstellen;
 - c) Hinweise auf eine berufliche Zusammenarbeit, es sei denn, sie gründet auf einem Vertrag und ist auf Dauer angelegt;
 - d) gezielte Werbung um einzelne Aufträge, insbesondere ein auf die Erteilung einzelner Aufträge gerichtetes unaufgefordertes direktes Herantreten an potentielle Auftraggeber;
 - e) mit Kollegen vergleichende Werbung;
 - f) irreführende Werbung.
- (4) Der Patentanwalt darf weder veranlassen noch dulden, daß Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst untersagt ist.

§ 8 Versagung der Berufstätigkeit

- (1) Die Versagung der Berufstätigkeit gemäß § 41 der Patentanwaltsordnung in einer Angelegenheit betrifft alle Vorgänge, die ein bestimmtes Recht der in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Patentanwaltsordnung angesprochenen Art betreffen.
- (2) Es ist dem Patentanwalt untersagt, bei einer unerlaubten Berufstätigkeit mitzuwirken oder diese zu fördern.



[Berufsordnung]

§ 9 Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags

Der Patentanwalt ist, soweit es das Gesetz nicht verbietet (§§ 41, 41a, 42 der Patentanwaltsordnung) oder gebietet (§ 43 der Patentanwaltsordnung), in der Annahme oder Ablehnung eines Auftrags nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen frei:

1. Der Patentanwalt darf einen Auftrag nur annehmen, wenn er oder ein mit ihm zusammenarbeitender Anwalt über die für die Ausführung des Auftrags erforderliche Sachkenntnis verfügt, oder sich verschaffen kann.
2. Der Patentanwalt darf einen Auftrag nur annehmen, wenn er ihn im Hinblick auf seine sonstigen Verpflichtungen in angemessener Frist bearbeiten kann.
3. Der Patentanwalt hat seinen Auftraggeber über alle den Auftrag betreffenden wesentlichen Vorgänge zu unterrichten, ihm insbesondere alle für ihn bestimmten wesentlichen Schriftstücke in angemessener Frist zu übermitteln.
4. Der Patentanwalt darf ein Auftragsverhältnis beenden, insbesondere wenn das Vertrauensverhältnis zu seinem Auftraggeber nicht mehr gegeben ist.
5. Der Patentanwalt darf ein Auftragsverhältnis nicht zur Unzeit beenden, es sei denn, daß zwingende Gründe vorliegen.

§ 10 Verfahrenskostenhilfe sowie Prozeßkostenhilfe

- (1) Der Patentanwalt darf im Zusammenhang mit einem Antrag auf Verfahrenskostenhilfe oder Prozeßkostenhilfe oder nach seiner Beiordnung von seinem Auftraggeber Zahlungen oder Sachleistungen irgendwelcher Art weder fordern noch sich versprechen lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Vergütung für das Antragsverfahren und die Auslagen, die der Patentanwalt auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers aufwendet, die ihm aber die Staatskasse nicht ersetzt.
- (2) Wird die Verfahrenskostenhilfe oder die Prozeßkostenhilfe im Laufe des Verfahrens bewilligt, so darf der Patentanwalt, solange er beigeordnet ist, wegen der vor der Beiordnung entstandenen Gebühren und Auslagen weder gegen seinen Auftraggeber gerichtlich vorgehen, es sei denn, es ist zur Unterbrechung der Verjährung notwendig, noch seine weitere Tätigkeit von der Begleichung dieser Kosten abhängig machen.

§ 11 Führung von Handakten

Der Patentanwalt hat für jeden Auftrag eine Handakte zu führen. Bei einer bloßen Rats- oder Auskunftserteilung soll der Patentanwalt wenigstens eine Aktennotiz fertigen.



[Berufsordnung]

§ 12 Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden

- (1) Amtliche Akten sowie zu amtlichen Akten gehörende Unterlagen, die dem Patentanwalt zur Einsichtnahme überlassen werden, dürfen Dritten nicht ausgehändigt werden.
- (2) Der Patentanwalt ist verpflichtet, Empfangsbekanntnisse unverzüglich und persönlich unterzeichnet zurückzugeben.
- (3) Der Patentanwalt ist verpflichtet, vor Gericht als Berufstracht die Robe zu tragen, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften oder eine andere Übung entgegenstehen

§ 13 Abrechnung und Vereinbarung einer Vergütung

- (1) Der Patentanwalt ist berechtigt, eine Honorarvereinbarung mit dem Auftraggeber zu treffen, Teilhonorare zu berechnen und Vorschüsse zu verlangen. Ein Teilhonorar oder Vorschuß darf nicht über einen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Höhe des Honorars und der Auslagen angemessenen Betrag hinausgehen. Wird das Teilhonorar oder der Vorschuß nicht gezahlt, kann der Patentanwalt den Auftrag ablehnen oder das Auftragsverhältnis beenden; § 9 bleibt unberührt.
- (2) Der Patentanwalt darf Gelder eines Auftraggebers oder für einen Auftraggeber nur bestimmungsgemäß verwenden.
- (3) Die rechtsgeschäftliche Einräumung von Rechten an gewerblichen Schutzrechten oder deren Übertragung anstelle eines Vorschusses oder zur Begleichung einer Forderung ist unzulässig.

§ 14 Berufspflichten gegenüber der Patentanwaltskammer in Fragen der Aufsicht

- (1) Begründung, Wechsel der Bezeichnung oder der Anschrift einer Kanzlei sowie Bildung, Veränderung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder eines sonstigen Zusammenschlusses zur gemeinschaftlichen Berufsausübung sind dem Vorstand der Patentanwaltskammer unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit der Anzeige über ein ständiges Dienstverhältnis (§ 49 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung) ist eine Erklärung des Arbeitgebers vorzulegen, die dem Betreffenden in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht die Ausübung des Patentanwaltsberufs ermöglicht.
- (3) In Aufsichtssachen hat der Patentanwalt dem Vorstand der Patentanwaltskammer auf dessen Verlangen vertragliche Abmachungen über eine berufliche Zusammenarbeit in dem für diese Aufsichtsangelegenheit relevanten Umfang zur Kenntnis zu bringen.



[Berufsordnung]

§ 15 Das berufliche Verhalten gegenüber anderen Anwälten

- (1) Der Patentanwalt verhält sich gegenüber anderen Anwälten kollegial. Bei einem Widerstreit zwischen kollegialer Rücksichtnahme und den Interessen des Auftraggebers gebührt diesen der Vorrang; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Ist ein Patentanwalt der Auffassung, daß ein anderer Patentanwalt gegen Berufspflichten verstößt oder im Begriff ist, dagegen zu verstoßen, soll er sich mit ihm unmittelbar oder über einen Anwalt seines Vertrauens zur Beseitigung oder Vermeidung des Verstoßes in Verbindung setzen und nur bei Erfolglosigkeit dem Vorstand der Patentanwaltskammer Mitteilung machen.
- (3) Wenn ein Patentanwalt in einer beruflichen Angelegenheit gegen einen anderen Patentanwalt Zivilklage erheben oder eine ein Antragsdelikt betreffende Strafanzeige erstatten will, soll er zuvor ein Mitglied des Vorstands oder den Vorstand der Patentanwaltskammer über den Sachverhalt unterrichten, damit dieser gegebenenfalls vermitteln kann.
- (4) Bei Streitigkeiten unter Patentanwälten sollen die Beteiligten den Versuch einer gütlichen Einigung unternehmen und dabei gegebenenfalls Anwälte ihres Vertrauens hinzuziehen.
- (5) Der Patentanwalt darf in einer Angelegenheit nicht mit der Gegenpartei unmittelbar Verbindung aufnehmen, wenn ihm bekannt ist oder sich aus den Umständen, insbesondere aus der Aktenlage, ergibt, daß die Gegenpartei in dieser Angelegenheit durch einen Patent- oder Rechtsanwalt vertreten ist, dessen Zustimmung er nicht zuvor eingeholt hat. Dieses Verbot gilt nicht bei Gefahr im Verzug, oder wenn die Gegenpartei zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht hat, daß sie ohne ihren Anwalt handeln will. Der Anwalt der Gegenpartei ist unverzüglich zu unterrichten. Von schriftlichen Mitteilungen an die Gegenpartei ist ihm unverzüglich eine Abschrift zu senden.
- (6) Will ein Auftraggeber seinen Anwalt wechseln, darf der neu beauftragte Patentanwalt den Auftrag nur annehmen, wenn das frühere Auftragsverhältnis für ihn erkennbar beendet ist. Er darf zwischenzeitlich Handlungen vornehmen, soweit Gefahr im Verzug ist, muß dann aber den noch beauftragten Anwalt umgehend über diese Handlungen unterrichten.
- (7) Auf Anforderung seitens des neuen Vertreters hat der bisherige Vertreter alle Teile der Handakten, die aus dem Verkehr mit Behörden und Gerichten erwachsen sind, sowie diejenigen Teile der Handakten, die zur Fortführung des Auftrags erforderlich sind, dem neuen Vertreter zu treuen Händen zu überlassen oder ihm auf dessen Kosten – unter Versicherung der Vollständigkeit – Kopien zur Verfügung zu stellen; § 44 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung gilt entsprechend.



[Berufsordnung]

(8) Will ein Auftraggeber, der in einer Angelegenheit bereits anwaltlich vertreten ist, in dieser Angelegenheit zusätzlich einen Patentanwalt mit der Vertretung beauftragen, so muß letzterer den schon beauftragten Anwalt unverzüglich über seine Bevollmächtigung unterrichten.

(9) Der gemäß § 46 der Patentanwaltsordnung zum allgemeinen Vertreter bestellte Patentanwalt hat für die Besorgung der Angelegenheiten des vertretenen Patentanwalts die gleiche Sorgfalt wie bei der Besorgung der von ihm unmittelbar vertretenen Angelegenheiten aufzuwenden. Sollte ihm dies nicht möglich sein, so hat er den Präsidenten des Patentamts unter Angabe der Gründe unverzüglich um Widerruf der Bestellung zu ersuchen.

(10) Der als allgemeiner Vertreter bestellte Patentanwalt hat darauf zu achten, daß die während der Vertretung ausgestellten Vollmachtsurkunden nur auf den Namen des vertretenen Patentanwalts, nicht aber auf den Namen des Vertreters lauten.

(11) Im Zusammenhang mit der Tätigkeit als allgemeiner Vertreter und nach deren Beendigung darf der Vertreter Auftraggeber des Vertretenen ohne dessen Zustimmung nicht veranlassen, ihm oder anderen Anwälten Aufträge zu erteilen.

(12) Der gemäß § 46 Abs. 2 oder 3 der Patentanwaltsordnung als allgemeiner Vertreter bestellte Patentanwalt hat gegenüber dem Vertretenen Anspruch auf ein in angemessenem Verhältnis zu seiner Leistung stehendes Honorar. Bei Vertretung in Krankheitsfällen oder Berufsunfähigkeit aus anderen Gründen ist eine durch diese Situation entstandene angespannte wirtschaftliche Lage des vertretenen Patentanwalts zu berücksichtigen.

§ 16 Die Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

(1) Auf Briefbögen müssen alle Mitglieder eines nach außen hin in Erscheinung tretenden Zusammenschlusses (§ 52 a Abs. 1 der Patentanwaltsordnung) mit ihrer beruflichen Qualifikation und bei mehreren Kanzleien deren Anschriften sowie die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu diesen Kanzleien angegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn für den Zusammenschluß eine Kurzbezeichnung verwendet wird.

(2) Ein Zusammenschluß gemäß Abs. 1 darf nicht unter unterschiedlichen Bezeichnungen in Erscheinung treten.

(3) [aufgehoben]



[Berufsordnung]

(4) Der Patentanwalt, der einem Zusammenschluß gemäß Abs. 1 angehört, hat darauf hinzuwirken, daß die anderen Mitglieder nur diejenige Tätigkeit ausüben, für die sie kraft Gesetzes die Befugnis besitzen. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß ihm übertragene Tätigkeiten und Befugnisse nur von solchen Mitgliedern des Zusammenschlusses wahrgenommen werden, die dazu befugt sind. Der Patentanwalt hat die Berufspflichten der übrigen Mitglieder zu beachten.

(5) Einer Bürogemeinschaft ist es untersagt, nach außen als Zusammenschluß zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in Erscheinung zu treten; sie beschränkt sich auf die organisatorische Zusammenarbeit von Patentanwälten untereinander sowie mit Angehörigen anderer Berufe gemäß § 52a Abs. 1 der Patentanwaltsordnung. Die Bürogemeinschaft darf nicht den Anschein des Bestehens eines Zusammenschlusses nach Abs. 1 erwecken, insbesondere keine gemeinsamen Praxisschilder, Drucksachen oder Stempel benutzen. Der Patentanwalt hat besondere Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit der ihm übermittelten oder ihm in Ausübung seines Berufes bekannt gewordenen Informationen zu treffen.

(6) Bei Auflösung eines Zusammenschlusses haben dessen Mitglieder mangels anderer vertraglicher Regelung jeden Auftraggeber in einem gemeinsamen Rundschreiben zu befragen, wer künftig seine anhängigen Aufträge bearbeiten soll. Kommt eine Verständigung der bisherigen Mitglieder über den Inhalt dieses Rundschreibens nicht zustande, darf jedes bisherige Mitglied einseitig die Entscheidung der Auftraggeber einholen. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Zusammenschluß gelten Satz 1 und 2 sinngemäß für die von diesem Mitglied betreuten Auftraggeber.

(7) Im Zusammenhang mit der Beendigung der gemeinschaftlichen Berufsausübung darf ein Mitglied des bisherigen Zusammenschlusses deren Auftraggeber nicht veranlassen, ihm oder seinem neuen Vertragspartner Aufträge zu erteilen, und auch nicht dulden, daß sein neuer Vertragspartner dies veranlaßt.

(8) Absatz 7 gilt sinngemäß auch für patentanwaltliche Mitarbeiter.

(9) Die entgeltliche Übernahme einer Kanzlei oder von Kanzleiteilen ist zulässig. Die Bedingungen und das Entgelt für die Übernahme müssen angemessen sein.

(10) Vor dem die Übernahme regelnden Vertragsabschluß mit Erben sind diese vom übernehmenden Patentanwalt auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen Patentanwalt ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Dieser soll seine Hilfe unentgeltlich leisten.



[Berufsordnung]

§ 17 Ausbildung und Beschäftigung anderer Mitarbeiter

- (1) Der Patentanwalt hat die ihm durch die Patentanwaltsordnung (§ 52) sowie durch die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (§§ 6 bis 11,16) auferlegten Pflichten bei der Ausbildung von Bewerbern gewissenhaft zu erfüllen (§ 12 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung).
- (2) Der Patentanwalt ermöglicht dem Bewerber die Teilnahme
 - a) an Besprechungen mit Rechtssuchenden sowie an amtlichen und gerichtlichen Verhandlungen;
 - b) an den von der Patentanwaltskammer organisierten Ausbildungsmaßnahmen sowie an Fachvorlesungen, -vorträgen und -seminaren.
- (3) Soweit eine praktische Tätigkeit aus sachlichen Gründen nicht möglich ist, hat der Patentanwalt für eine theoretische Unterweisung zu sorgen.
- (4) Der Patentanwalt ist verpflichtet, für eine fristgerechte Erledigung der von der Patentanwaltskammer zur Verfügung gestellten Übungsklausuren durch den Bewerber Sorge zu tragen, die vom Bewerber erarbeiteten Lösungen zu korrigieren und mit dem Bewerber zu erörtern.
- (5) Der Patentanwalt ist verpflichtet, bei Beendigung des ersten und des zweiten Ausbildungsjahres oder eines anderen Ausbildungsabschnitts unverzüglich der Patentanwaltskammer schriftlich über den Inhalt der Ausbildung zu berichten sowie Abschriften von Beurteilungen gemäß § 8 Abs. 4 APrO zu übermitteln.
- (6) Der Patentanwalt ist verpflichtet, bei von der Patentanwaltskammer durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen für Bewerber und Auszubildende ehrenamtlich mitzuwirken. Er kann die Mitwirkung im Einzelfall aus wichtigem Grunde ablehnen.
- (7) Der Patentanwalt ist verpflichtet, die Ausbildung zum/zur Patentanwaltsfachangestellten ordnungsgemäß durchzuführen. Er hat dem/der Auszubildenden Gelegenheit zu geben, an der Zwischen- und der Abschlußprüfung sowie an den neben der Berufsschule von der Patentanwaltskammer organisierten Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Patentanwalt.
- (8) Der Patentanwalt hat sicherzustellen, daß bei ihm beschäftigte Mitarbeiter keine Handlungen vornehmen, die dem Patentanwalt verwehrt sind. Er hat seine Mitarbeiter insbesondere zur Verschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit anzuhalten.



[Berufsordnung]

§ 18 Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

- (1) Der Patentanwalt bleibt auch im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr grundsätzlich an das deutsche Berufsrecht gebunden; dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten mit Inlandsbezug.
- (2) Bei Tätigkeiten im Ausland hat er sich auch an das dort geltende Berufsrecht zu halten.
- (3) Der Patentanwalt, der einem ausländischen Kollegen einen Auftrag erteilt oder von ihm einen Rat erbittet, ist zur Zahlung des Honorars und der Auslagen des ausländischen Kollegen verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber eine auf den ausländischen Kollegen lautende Vollmachtsurkunde ausgestellt hat, oder wenn eine entsprechende Zahlung von dem Auftraggeber nicht verlangt werden kann. Vor der Erteilung eines Auftrags ist eine abweichende Vereinbarung zulässig. Der Patentanwalt kann ferner zu jeder Zeit seine Verpflichtung auf das Honorar und die Auslagen beschränken, die bis zu dem Zeitpunkt angefallen sind, zu dem er dem ausländischen Kollegen mitteilt, daß er für dessen Forderungen nicht mehr eintreten werde.

§ 19 Ausfertigung, Veröffentlichung und Bekanntmachung

- (1) Diese Berufsordnung ist vom Präsidenten der Patentankammer auszufertigen; sie ist in den „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“ zu veröffentlichen.
- (2) Das Datum des Inkrafttretens nach § 82 a der Patentankamersordnung ist in den „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“ bekanntzugeben.